

Beratungsstelle Arbeit- 26.03.2026:

BESUCH DES ARBEITSGERICHTS

Wir nahmen mit einer kleinen Gruppe Interessierter an den öffentlichen Gütetermeninen am Arbeitsgericht in Siegburg als Zuschauende teil. Denn das Verfahren war weitgehend unbekannt. So stellte sich erstmal die Frage, was der Begriff „Gütetermin“ bedeutet:

Der Gütetermin

Nach Eingang einer Klage beim Arbeitsgericht wird diese dem Klagegegner zugestellt und ein Termin für die Güteverhandlung bestimmt. Zu diesem Termin werden Kläger und Beklagter vom Gericht rechtzeitig geladen. Die Güteverhandlung gibt beiden Parteien in Anwesenheit des Vorsitzenden Richters die Gelegenheit, das Rechtsbegehren zu erörtern und sich gütlich zu einigen.

Zu diesem Zweck erörtert der Vorsitzende das gesamte Streitverhältnis unter freier Würdigung aller Umstände. Gelingt eine Einigung, wird diese in einem Vergleich protokolliert. Wird sich dagegen nicht geeinigt, bestimmt das Gericht in der Regel einen Termin zur Durchführung der Verhandlung vor der Kammer.

Gütetermin	Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Gütetermin	Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Kammertermin	Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Gütetermin	Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Gütetermin	Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Zunächst war es spannend, sich in den Räumlichkeiten des großen Gerichtsgebäudes aufzuhalten, zurechtzufinden und die Stimmung einzufangen.

Dann hatten wir die Gelegenheit, im Sitzungssaal drei Gütetermine zu verfolgen. Es ging inhaltlich um die Klage eines Arbeitnehmers gegen eine fristlose Kündigung, in einem anderen Fall um eine Kündigungsschutzklage und in einem Fall um den Ausschluss aus einem Auswahlprozess im Bewerbungsverfahren, wogegen vom Kläger vorgegangen wurde. Der Richter war so freundlich, zwischen den Terminen mit unserer Gruppe in Kontakt zu treten und unsere Fragen zum Gerichtsverfahren zu beantworten. Zum Beispiel über die Kosten des Gerichtsverfahrens:



In der ersten Instanz (also bei einer Klage vor dem regulären Arbeitsgericht) trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst. Dadurch soll erreicht werden, dass insbesondere Arbeitnehmer, die im allgemeinen vor den Arbeitsgerichten als Kläger auftreten, ihre Ansprüche ohne Furcht davor geltend machen können, dass sie im Falle des Unterliegens die Rechtsanwaltsgebühren des Arbeitgebers tragen müssen. Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist aus sozialpolitischen Gründen, die der Gesetzgeber so geregelt hat, auf Kostengünstigkeit angelegt: Die Gerichtskosten sind nämlich geringer als in anderen Gerichtsverfahren. Zudem bestehen Kostenprivilegien. Wenn beispielsweise der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird, fallen gar keine Gerichtskosten an. Auch sind Gerichtskostenvorschüsse, ohne die das Gericht in anderen Verfahren gar nicht tätig werden würde, im Arbeitsgerichtsverfahren nicht zu zahlen. In anderen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird die Klage überhaupt erst dann zugestellt, wenn der Gerichtskostenvorschuss durch den Kläger eingezahlt ist. So soll verhindert werden, dass Arbeitnehmende aus Furcht vor hohen Kosten darauf verzichten, ihr Recht durchzusetzen.

Die Teilnehmenden waren sehr beeindruckt von der Fachlichkeit des Richters, sowie von der Freundlichkeit, mit der die Parteien im Gerichtssaal miteinander umgehen. Es war ein lohnender Besuch, der zum Abbau von Vorurteilen und zum Vertrauen in unseren Rechtsstaat beitragen konnte.